

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1601-01	Termin 09.05.2016	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.04.2016	Finanz- und Personalausschuss	K			
09.05.2016	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.03.2016
hier: Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2016 ff.

- 1
2 **Sachdarstellung**
3
4 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des am 16.11.2015 vom Rat der Stadt
5 Oberhausen beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2016 ff. (vierte Fortschreibung des
6 Haushaltssanierungsplans) gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des
7 Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten wird gemäß § 6
8 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zugestimmt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan
9 (HSP) tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts
10 nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
11
12 Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW
13 öffentlich bekannt gemacht werden.
14
15 Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen
16 Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der
17 nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Gleichwohl soll im
18 Rahmen der Planung und Bewirtschaftung eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche
19 Entschuldung herbeigeführt werden, da sonst die Genehmigungsfähigkeit des
20 Haushaltssanierungsplans gefährdet wird.
21
22 Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch
23 entsprechend umgesetzt.
24

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 23.03.16	Datum	A. Tsalastras Datum 29.03.2016	Schranz Datum 04.04.2016
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/1601-01	Termin 09.05.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

25 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende
26 Risikofelder des Haushaltssanierungsplans besonders hervorgehoben.

27
28 Diese und auch andere Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld durch das entwickelte
29 Risikomanagement der Stadt Oberhausen als gefährdend erkannt und unterliegen einer
30 regelmäßigen Betrachtung. Sollte es dazu kommen, dass die Gefahr der Nichterreichung eines oder
31 mehrerer HSP-Ziele besteht, müssen notwendige Gegensteuerungs- und
32 Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Dieses wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf
33 auch ausdrücklich erwartet.

34
35 Gerade mit Blick auf das Ausgleichsjahr 2017 ist es unabdingbar, alle sich abzeichnenden Risiken zu
36 minimieren und gegebenenfalls gegenzusteuern. Genannt wird hier das Zusammenspiel der Planung
37 der Gewerbesteuer und der Schlüsselzuweisung. Gleichfalls bedarf die Kalkulation der
38 Personalaufwendungen einer genaueren Betrachtung und ist aufgrund der diesjährigen unterjährigen
39 Entwicklung und unter Ausnutzung aller realistischen Einsparmöglichkeiten zu aktualisieren. Auch
40 dem Aspekt der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen ist bei der Ansatzplanung sowohl der
41 Aufwendungen als auch der korrespondierenden Erträge Beachtung zu schenken.

42
43 Mit Nachdruck bittet die Bezirksregierung, weiterhin konsequent den bisher eingeschlagenen Weg der
44 Haushaltskonsolidierung fortzusetzen. Es gilt trotz bestehender Risiken das erste wichtige
45 Zwischenziel, den Haushaltsausgleich letztmalig mit Konsolidierungshilfe in voller Höhe im nächsten
46 Jahr, zu erreichen. Bis dahin bedarf es noch einiger Anstrengungen und sicherlich auch schwieriger
47 Entscheidungen.

48
49

50 **Anlage**

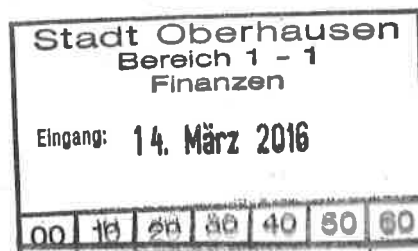
51
52 Verfügung der Bezirksregierung vom 11.03.2016

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen



Datum: **11** März 2016

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2016-337

bei Antwort bitte angeben

Claudia Schneider

Zimmer: 299/3

Telefon:

0211 475-2747

Telefax:

0211 475-2488

claudia.schneider@

brd.nrw.de

Haushaltssatzung 2016, vierte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans Genehmigung

Bericht vom 23.11.2015 – Dezernat 1, Finanzen, Kultur – Ts.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über die Haushaltssatzung des Jahres 2016 vom 16.11.2015 angezeigt und die in der Ratssitzung am 16.11.2015 beschlossene Vorlage zum Haushaltssanierungsplan 2016 ff. (Drucksache Nr. B/16/1119-01), damit die vierte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegt und um Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) gebeten.

Die Genehmigung der am 16.11.2015 vom Rat der Stadt beschlossenen vierten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zu. Der ge-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die am 16.11.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplans dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 21.11.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen genehmigt. Ebenso habe ich die erste, zweite und dritte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans in den Jahren 2013 bis 2015 genehmigt. Bisher hat die Stadt insgesamt rd. 290 Mio. € Konsolidierungshilfe vom Land NRW erhalten.

Als Stärkungspaktteilnehmerin ist die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz verpflichtet, den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 3 von 9

vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Oberhausen mit der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2016 nachgekommen. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahr 2017 und ohne Einplanung einer Landeshilfe im Jahr 2021 vorgesehen.

Die Stadt Oberhausen ist hier bisher auf einem guten Weg. Viele Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans konnten schon erledigt bzw. angegangen werden. So werden ausweislich des Controllingberichtes auch Maßnahmen mit hohem Konsolidierungsvolumen, wie die Maßnahme Nr. 87 a – Fa. Con_sens oder die Maßnahme Nr. 135 – OGM GmbH erfolgreich umgesetzt. Auch wurden zum Teil für ausfallende Konsolidierungsbeiträge im vergangenen Jahr Kompensationsmaßnahmen entwickelt, die aktuell in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen wurden. Diese positive Entwicklung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es gleichwohl noch zahlreiche Risiken auf dem Weg zum „ersten“ Haushaltsausgleich im Jahr 2017 gibt, die es zu meistern gilt.

Bei den Maßnahmen ist an dieser Stelle erneut die Maßnahme Nr. 135 – OGM GmbH zu nennen, da ab dem Jahr 2016 über die bisherigen 8,1 Mio. € Konsolidierungsbeitrag hinaus weitere 3,4 Mio. €, damit insgesamt 11,5 Mio. € eingespart werden müssen. Die Entwicklung ist daher weiterhin unterjährig genau zu beobachten. Dies gilt auch für zwei weitere betragsmäßig hohe Maßnahmen. Zum einen betrifft dies die Maßnahme Nr. 44 a – Bildungsplan. Nach Anpassung des Konsolidierungsvolumens im vergangenen Jahr sollen im Jahr 2016 1,5 Mio. € und im Jahr 2017 – unverändert – 3 Mio. € eingespart werden. Die o.g. Beschlussvorlage zum Haushaltssanierungsplan enthält jedoch den Hinweis, dass der Konsolidierungsbetrag bis 2017 voraussichtlich nur in Teilen und erst ab 2018 im angestrebten Umfang erreicht werden kann. Zum anderen ist die im letzten Jahr gestartete Maßnahme Nr. 9 a –

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 4 von 9

Immobilienkonzept zu nennen. Ausweislich des letzten Controllingberichts wird der Einsparbetrag zwar in Gänze erreicht, angesichts der Höhe des jährlich zu erbringenden Konsolidierungsbetrages, immerhin 2 Mio. € p. a., ist auch auf diese Maßnahme ein besonderes Augenmerk zu legen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere die genannten Maßnahmen OGM GmbH, Bildungsplan und Immobilienkonzept auch beeinflusst werden von der aktuellen Entwicklung hinsichtlich der notwendig gewordenen Unterbringung der Flüchtlinge. Insofern kann ich nachvollziehen, wenn Sie darlegen, dass sich betragsmäßig bei diesen Maßnahmen insoweit Verschiebungen ergeben könnten, so bei der Maßnahme Bildungsplan schon dokumentiert. Allerdings ist gleichwohl das Ziel des Erreichens des „ersten“ Haushaltsausgleichs im nächsten Jahr im Blick zu behalten und konsequent anzusteuern.

Neben den schon laufenden Maßnahmen sind bereits jetzt auch die im Ausgleichsjahr neu bzw. erneut startenden Maßnahmen zu betrachten. So sind im Ausgleichsjahr 2017 1 Mio. € Gewinnausschüttung der Stadtsparkasse eingeplant. Außerdem kommt dem noch zu fassenden Ratsbeschluss hinsichtlich der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 30 Prozentpunkte für das Ausgleichsjahr 2017 eine hohe Bedeutung zu; im Ausgleichsjahr 2017 sind im Haushaltssanierungsplan bei der entsprechenden Maßnahme Nr. 153 die daraus resultierenden Mehrerträge mit mehr als 2 Mio. € eingeplant.

Mit Blick auf das Ausgleichsjahr 2017 gilt, alle sich abzeichnenden Risiken zu minimieren bzw. gegenzusteuern. Auf der Ertragsseite sehe ich diese weiterhin im Zusammenspiel der Planung der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen über die Zeitachse, vor allem aber im Ausgleichsjahr 2017. Bedingt durch die hohe Gewerbesteuererwartung in der maßgeblichen Referenzperiode 2. Halbjahr 2015/1. Halbjahr 2016 kann nicht ausgeschlossen werden, dass der veranschlagte Betrag der

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 5 von 9

Schlüsselzuweisungen verfehlt wird. Hier ist die Planung je nach weiterer Entwicklung ggf. anzupassen. Letzteres gilt ebenso für die Planung der Personalaufwendungen, die im Jahr 2016 und auch im Ausgleichsjahr 2017 unterhalb des für das Jahr 2015 prognostizierten Betrages kalkuliert ist, was mir große Sorgen bereitet. Die Kalkulation der Personalaufwendungen ist daher im kommenden Jahr unter Berücksichtigung der diesjährigen unterjährigen Entwicklung und unter Ausnutzung aller realistischen Einsparmöglichkeiten zu aktualisieren. Insofern begrüße ich ausdrücklich und halte für zwingend erforderlich, dass derzeit im Rahmen der Stärkungspaktberatung bei der Umsetzung der Haushalts-sanierungsmaßnahmen durch die GPA NRW der Aufbau eines Projektes zur Personalkonsolidierung erfolgt und hierbei die Themenfelder „Personal“, „Stellen“, „Personalkosten“ sowie „Aufgaben-, Zweck- und Vollzugskritik“ vertieft betrachtet werden.

Ebenso sind Aktualisierungen der Ansatzplanung bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen und den Transferaufwendungen nicht ausgeschlossen, da beide Aufwandsarten von den notwendigen Aufwendungen im Rahmen der Betreuung der Flüchtlinge mit bestimmt werden; dies gilt ebenso für die korrespondierenden Erträge.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die aufgrund der Erstattung des Bundes in Höhe von insgesamt 2 Mrd. € ab dem Jahr 2018 ff. auf die Stadt Oberhausen entfallenden und eingeplanten anteiligen Erträge bei der Umsatzsteuer bzw. bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft nicht in Gänze entsprechend der Erlasslage des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW mit Eventualmaßnahmen hinterlegt sind. Bei unveränderter Sachlage bitte ich - wie besprochen - um Anpassung zu gegebener Zeit.

Vorrangig gilt jetzt, trotz der bestehenden Risiken das erste wichtige Zwischenziel, den Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe im nächsten Jahr, zu erreichen. Mir ist bewusst, dass es bis dahin noch

Bezirksregierung Düsseldorf



Anstrengungen und auch schwieriger Entscheidungen bedarf. Ich bitte aber nachdrücklich, jetzt nicht nachzulassen und weiterhin konsequent den bisher eingeschlagenen Weg der Haushaltskonsolidierung fortzusetzen.

Seite 6 von 9

Hinweise:

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraumin der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmererei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen.

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 7 von 9

Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Oberhausen empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Oberhausen in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.



7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Mit Blick auf die in den Jahren 2018 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.
9. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte daher, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung.
10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.

Bezirksregierung Düsseldorf



Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben. Seite 9 von 9

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

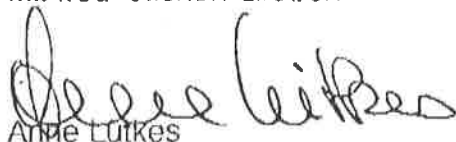
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen


Anne Lütke